

Art. 9 Auflösung

91 Ein Beschluss zur Auflösung des Arbeitskreises bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Arbeitskreises. Diese kann auch schriftlich eingeholt werden.

92 Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß Art. 2 der Satzung, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zweckgebunden mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für eine als gemeinnützig anerkannte Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Art. 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. April 2013 im Deutschen Schiffahrtsmuseum in Bremerhaven beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Esslingen in Kraft. Die auf der Gründungsversammlung vom 28. September 2002 in Neuruppin beschlossene Satzung tritt außer Kraft.

Bremerhaven, 28. April 2013

Dieter Nievergelt

Vorsitzender

Versammlungsleiter

Dr. Heiko Schinke

Schriftführer a.i.

Arbeitskreis Geschichte des Kartonmodellbaus (AGK) e.V.

Satzung

Art. 1 Name und Sitz

Der „Arbeitskreis Geschichte des Kartonmodellbaus (AGK) e.V.“ mit Sitz in Esslingen am Neckar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Art. 2 Zweck

21 Zweck des Arbeitskreises ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

211 Die aktive Beteiligung an der Erforschung der kulturellen und wirtschaftlichen Aspekte des Kartonmodellbaus in Geschichte und Gegenwart.

212 Die Vermittlung von Forschungsergebnissen an ein breites Publikum durch Herausgabe von Publikationen, Mitarbeit bei Ausstellungen und Durchführung von Tagungen.

213 Die Unterstützung von Aktionen zur Förderung des Interesses am Kartonmodellbau besonders bei der Jugend.

22 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Art. 3 Mitgliedschaft

31 Mitglied können alle Personen werden, die an der Geschichte des Kartonmodellbaus interessiert sind, diese erforschen oder deren Erforschung unterstützen.

32 Partnermitglieder können Familienangehörige, Partnerinnen oder Partner von Mitgliedern mit gleicher Anschrift werden.

33 Mitglied können ebenfalls alle öffentlich-rechtlichen oder privaten Organisationen und juristischen Personen werden, die im Bereich Bild, Druck oder Papier tätig sind.

34 Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

35 Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und hat Wirkung per 31. Dezember des laufenden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

36 Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

Art. 4 Finanzen

- 41 Der Arbeitskreis bezieht seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- 42 Der Jahresbeitrag der verschiedenen Mitgliederkategorien wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.
- 43 Ist ein Mitglied am 31.12. des Jahres trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ruht seine Mitgliedschaft automatisch.
- 44 Für Schulden des Arbeitskreises haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.
- 45 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Arbeitskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Art. 5 Organe

Die Organe des Arbeitskreises sind:

- 51 Die Mitgliederversammlung
- 52 Der Vorstand
- 53 Die Rechnungsprüfer

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 61 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Arbeitskreises. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- 62 Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge von Mitgliedern haben schriftlich bis vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin an den Vorsitzenden zu erfolgen.
- 63 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder durch ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich verlangt werden.
- 64 Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- 641 Wahl des Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 642 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- 643 Entlastung des Vorstandes und Annahme des Haushaltsplans.
- 644 Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 65 Änderungen der Satzung des Arbeitskreises bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 66 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 67 Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Art. 7 Vorstand

- 71 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassiererin/dem Kassierer. Er wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Bei Bedarf kann der Vorstand um jeweils zwei Mitglieder auf maximal sieben erweitert werden. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Falle von Vakanzen im Vorstand kann dieser vorläufige Ernennungen vornehmen, die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- 72 Der Vorstand ist berechtigt einen wissenschaftlichen Beirat von maximal fünf Personen zu ernennen. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.
- 73 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretung.

Art. 8 Rechnungsprüfer

- 81 Die Mitgliederversammlung wählt für eine zweijährige Amtsdauer zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen. Deren Wiederwahl ist möglich.
- 82 Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.